

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen |
| Herausgeber: | Schweizerischer Fourierverband |
| Band: | 37 (1964) |
| Heft: | 5 |

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Die Mannschaftsausrüstung

I.

In Art. 18, Abs. 3, der schweizerischen Bundesverfassung wird bestimmt, dass die Wehrmänner ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Dazu ordnet die Verfassung ausdrücklich an, dass die Waffe in der Hand des Mannes bleiben müsse. In diesen beiden Verfassungsgrundsätzen liegen die charakteristischen Grundprinzipien der militärischen Rüstung des einzelnen Wehrmanns unserer Armee:

1. Der *Grundsatz der Unentgeltlichkeit* der Ausrüstung hat zur Konsequenz, dass der Staat für die Bekleidung und Bewaffnung des Soldaten zu sorgen hat. Es bleibt hier nur noch abzuklären:
 - wie der Staat *intern* diese Aufgabe erfüllen will, d. h. ob der Bund oder die Kantone, oder beide zusammen, für diese Aufwendungen aufkommen wollen;
 - *wie weit* die Pflicht zur Bekleidung geht, d. h. ob darunter nur die eigentliche Uniform verstanden werden soll, oder ob weitere Bestandteile der Bekleidung, wie Unterwäsche, Hemden, Schuhe usw. zu behandeln sind.
 - Schliesslich ist es Sache des Staates, das *wie* der Uniformierung und der Bewaffnung festzulegen, indem er die Bewaffnungs- und Bekleidungsvorschriften erlässt und die einzelnen Ordonnanzen festlegt.
2. Der Grundsatz, dass der Schweizer Soldat seine *Waffen, seine persönliche Ausrüstung und seit dem letzten Krieg sogar auch die Munition mit sich nach Hause nimmt*, hat seine Grundlage weniger in den militärischen Vorzügen dieses Verfahrens, als vor allem in der nur historisch erklärbaren schweizerischen Eigenheit, dass zum freien Mann die Waffe gehört. Die Waffe hat als Symbol des freien Mannestums bei uns auch heute noch ihre volle Bedeutung; nicht nur das Schwert, sondern auch das Sturmgewehr hat im Schweizerhaus seinen Platz. Dass dieser Brauch daneben auch bedeutende militärische Vorzüge hat, nehmen wir sehr gerne mit in Kauf:
 - die Raschheit unserer Mobilmachung und die sofortige Bereitschaft von grossen Teilen der Armee sind weitgehend eine Folge dieses Prinzips;